

# Vertrag

zur Betreuung der Kindertagesstätte „Am Pfefferberg“  
Am Pfefferberg 10, 04626 Schmölln

zwischen

der **Stadt Schmölln**,

Markt 1, 04626 Schmölln

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade

- im folgenden „Stadt“ genannt -

und

der **Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Ostthüringen**

Kastanienstraße 2, 07549 Gera

vertreten durch den Regionalvorstand Herrn Uwe Werner

- im folgenden „Träger“ genannt -

## § 1 Übertragung

- 1) Seit dem 1. Juni 1993 hat der Träger für die Stadt die Trägerschaft für die Kindertagesstätte „Am Pfefferberg“, Am Pfefferberg 10 in 04626 Schmölln übernommen.
- 2) Zum Zwecke der Fortführung des Objektes als Kindertagesstätte im Sinne des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) hat die Stadt zum 1. Juni 1993 dem Träger unentgeltlich durch notariellen Vertrag übereignet:

Den Grundbesitz (Gemarkung Schmölln, Flur 3, Flurstücks-Nr. 331 mit 3.306 m<sup>2</sup>) einschließlich des darauf stehenden Gebäudes und allen sonstigen dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen.

- 3) Der Träger ist auf Verlangen der Stadt zur Rückübertragung zu gleichen Konditionen verpflichtet, wenn er das Eigentum zweckentfremdet gebraucht oder auf Grund besonderer Umstände ein Betreiben der Kindertagesstätte durch den Träger nicht mehr möglich ist.

- 4) Soll das Objekt oder sollen Teile davon zu anderen Zwecken als dem Betrieb als Kindertagesstätte genutzt werden, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

## **§ 2 Zielsetzung**

Der Träger übernimmt die Trägerschaft der Kindertagesstätte mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus der Trägerschaft einer solchen Einrichtung ergeben. Insbesondere sind dabei die einschlägigen Bestimmungen des Kindertageseinrichtungsgesetzes (ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl: S. 276) sowie des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 11. September 2012 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gleiches gilt für die einschlägigen Rechtsvorschriften.

## **§ 3 Vorzuhaltende Plätze**

- (1) Nach der vorgegebenen Kapazität in der Betriebserlaubnis können in der Kindertageseinrichtung 76 Kinder im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt betreut werden. Aufgrund des Bedarfsplanes des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe des Landkreises Altenburger Land verpflichtet sich der Träger, die Plätze vorrangig für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Schmöln bereit zu halten.
- (2) Aufgrund von tatsächlichen Veränderungen und/oder einer Aufforderung zur Anpassung seitens einer der beiden Vertragsparteien sind unverzüglich Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien aufzunehmen.
- (3) Der Träger schließt mit den Eltern/Personensorgeberechtigten des Kindes einen Betreuungsvertrag ab. In ihm sind auch Regelungen zur individuellen Eingewöhnung des Kindes zu treffen. Der Träger kann bei groben Verstößen gegen den Betreuungsvertrag durch die Eltern den Ausschluss eines Kindes bewirken und den Betreuungsvertrag kündigen. Hierzu enthält der Betreuungsvertrag oder die Kindertagesstättenordnung des Trägers entsprechende Regelungen.

## **§ 4 Aufnahmen**

- 1) In der Kindertagesstätte werden Kinder ohne Unterschied nach ihrer Nationalität, Herkunft, Rasse, Religion oder Weltanschauung aufgenommen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben.

- 2) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen.

Hierüber ist die Stadt vom Träger innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung schriftlich zu informieren.

Beabsichtigen die Eltern, mit ihren Kindern ihren Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde zu verlegen und soll das Kind auch weiterhin in der bisherigen Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der Stadt sowie der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.

- 3) Sollen Kinder aus anderen Bundesländern aufgenommen werden, so ist dies nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Voraussetzung ist, dass freie Plätze vorhanden sind und die Finanzierungsfrage in der Art geklärt ist, dass der Stadt keine höheren Kosten entstehen als bei Kindern mit Wohnsitz in der Stadt.
- 4) Werden Kinder aus andern Orten auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern nach § 5 ThürKitaG aufgenommen, trägt die Wohnsitzgemeinde einen durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzten pauschalierten Anteil an den Betriebskosten.

Diese Pauschale beträgt derzeit 80 von Hundert der ermittelten landesdurchschnittlichen Betriebskosten.

### **§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten**

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertageseinrichtung sind am Wohl der Kinder sowie an den Arbeitszeiten und dem Bedarf der Eltern unter Absprache mit der Stadt auszurichten und festzulegen. Die Kindertagesstätte hat montags bis Freitag von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.

### **§ 6 Meldepflicht**

- 1) Der Träger hat der Stadt jeweils bis zum 10. eines Monats des laufenden Jahres die tatsächlich belegten Plätze anhand der Anmeldungen, getrennt nach Wohnsitzgemeinden und Altersstruktur zum jeweiligen Stichtag 1. eines Monats des laufenden Jahres mitzuteilen.

- 2) Der Träger ist entsprechend § 22 Abs. 2 ThürKitaG verpflichtet, die erforderlichen Daten zur Berechnung der durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der Stadt bis spätestens zum 31. März des Folgejahres mitzuteilen.
- 3) Über die Meldepflichten nach Abs. 1) und 2) hinaus, teilt der Träger der Stadt bis zum 15. März eines jeden Jahres Folgendes mit:
  - a) Die Anzahl der zum Stichtag 1. März in der vom Träger betriebenen Kindertageseinrichtung betreuten Kinder, die
    1. im Zeitraum vom 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden,
    2. nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG für die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Klassenstufe 1 der Grund- bzw. Gemeinschaftsschule zurückgestellt wurden,
    3. die erstmalig die Kindertageseinrichtung des Trägers besuchen und im Zeitraum vom 02. August des vergangenen Jahres bis zum 1. August des laufenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden und zuvor in keiner anderen Kindertageseinrichtung betreut wurden.
- 4) Der Träger stellt sicher, dass von den Eltern aller betreuten Kinder, die nach § 30 Abs. 1 ThürKitaG gesetzlich von der Elternbeitragspflicht befreit sind, keine Elternbeiträge erhoben werden. Die Elternbeitragsfreiheit bezieht sich nicht auf Verpflegungskostenbeiträge.
- 5) Die Absätze 3) und 4) treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

## **§ 7 Personal**

- 1) Die Kindertageseinrichtung muss über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte gemäß § 16 ThürKitaG verfügen.
- 2) Die arbeitsrechtliche Verantwortung für das Fach- und Technische Personal hat der Träger. Für die Vergütung des Personals sowie alle arbeitsrechtlichen Maßnahmen gelten die tarifrechtlichen Bestimmungen des Trägers.
- 3) Für einen eventuellen Mehraufwand an Fachpersonal durch das Anbieten erweiterter Leistungen kann die Arbeit der Fachkräfte durch weitere geeignete Mitarbeiter unterstützt werden. Ein Mehraufwand darf hierdurch für die Stadt nicht entstehen.

## **§ 8 Finanzierung**

Für die Finanzierung der Kindertagesstätte „Am Pfefferberg“ gelten die Bestimmungen eines gesonderten Vertrages.

## **§ 9 Inkrafttreten, Kündigung, Schriftform**

- 1) Der Vertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen. Er ist von beiden Seiten jeweils zum 31.12. (erstmals zum 31.12.2021) mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2) Durch die Stadt kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Träger seinen vertraglichen und/oder gesetzlichen Verpflichtungen trotz Mahnung in erheblichem Maße nicht nachkommt.
- 3) Bei Zahlungsverzug über 3 Monate besteht für den Träger ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- 4) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform

## **§ 10 Rückübertragungspflicht**

- 1) Für den Fall, dass die Stadt gemäß § 9 von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht oder der Träger nicht mehr in der Lage oder Willens ist, die Kindertagesstätte weiter zu betreiben, besteht die Verpflichtung, das übertragene Grundstück samt den dann vorhandenen Baulichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Inventar unentgeltlich an die Stadt zurück zu übertragen.
- 2) Im Falle der Rückübertragung sind dem Träger dessen wertsteigernden Aufwendungen zu erstatten, falls ihnen die Stadt zugestimmt hatte und keine Finanzierung durch die Stadt erfolgt ist. Die zu einer ordnungsgemäßen Führung des laufenden Betriebs notwendigen wertsteigernden Aufwendungen und (Ersatz-) Beschaffungen werden nicht erstattet.
- 3) Zur Sicherung der Rückübertragungspflicht ist eine Rückkaufassungsvormerkung im Grundbuch zugunsten der Stadt Schmölln im notariellen Übereignungsvertrag eingetragen.

- 4) Im Falle der Rückübertragung verpflichtet sich die Stadt, das pädagogische Personal nach § 613a BGB in ihre Trägerschaft zu übernehmen.

### **§ 11 Wirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten nahe kommen. Das gleiche gilt für Vertragslücken.

.....  
Ort, Datum

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Unterschrift